

Straßenbauverwaltung Freistaat Bayern Straße / Abschnitt / Station: St2242_300_0,000 bis St2242_320_0,972
St 2242 Fürth - Erlangen Neubau der Ortsumgehung Eltersdorf (gemeindliche Sonderbaulast)
PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Umweltamt Erlangen Amtsleiter gez. Lennemann Erlangen, den 19.12.2018	
Tiefbauamt Erlangen Amtsleiter gez. Pfeil Erlangen, den 19.12.2018	Referat VI gez. Weber Erlangen, den 19.12.2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1	Einleitung 1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2	Datengrundlagen..... 1
1.3	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 1
2	Wirkungen des Vorhabens 2
2.1	Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 2
2.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse..... 2
2.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse 2
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 2
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung..... 2
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) 3
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 4
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 4
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 4
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie..... 5
4.1.2.1	Säugetiere 5
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 13
5	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG 27
6	Gutachterliches Fazit 27
7	Literaturverzeichnis 28

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten 5
Tab. 2:	Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten 13

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Erlangen plant eine Ortsumgehung im Stadtteil Eltersdorf. Eltersdorf liegt südlich von Erlangen zwischen den Bundesautobahnen B 3 und A 73.

Der Straßenverkehr in Eltersdorf konzentriert sich derzeit auf die Hauptstraße („Eltersdorfer Straße“), die nach Erlangen bzw. Fürth/ Nürnberg führt. Zur Verkehrsentlastung ist die Anlage einer Umgehungsstraße außerhalb des Ortes über die Feldlandschaft östlich der A 73 bzw. der parallel dazu verlaufenden Bahntrasse geplant. Ein Anschluss für die geplante Trasse besteht bereits am Knotenpunkt des Überführungsbauwerkes der A 73. Es ist ein trassenbegleitender Geh- und Radweg vorgesehen.

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) sowie der „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. (*Hinweis zu den „Verantwortungsarten“: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt*)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 19.1.1, dargestellt.

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Datenrecherche landesweiten Datenbank für Bayern (ASK-Datenbank) (April 2014)
- Datenabfrage Untere Naturschutzbehörde Stadt Erlangen
- Biotoptypenkartierung (Schüßler-Plan 2014)
- Faunistische Untersuchungen (Schüßler-Plan 2014) zu
 - Brutvögeln
 - Rastvögeln
 - Fledermäusen
 - Reptilien
 - Amphibien

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgend Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 19. Januar 2015 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 01/2015.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

- Flächeninanspruchnahme
- Störungen durch Lärm und menschliche Präsenz
- Schadstoffimmissionen
- Barrierewirkungen

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

- Flächenverluste
- Zerschneidung
- Visuelle Wirkung des Straßenkörpers

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

- Störungen durch Lärm (Verkehr) und menschliche Präsenz (Geh- und Radweg)
- Kollisionsgefahr

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- 1V Anlage eines querungsgerechten Bauwerks
Das Bauwerk über den Hutgraben wurde bereits bei der Planung querungsgerecht dimensioniert. Das Bauwerk weist eine lichte Weite von 6,00 m und eine lichte Höhe von 2,28 m auf. Beidseitig bestehen Bermen mit einer Breite von 1,50 m.
- 2V Schutz und Sicherung von Boden, Grund- und Oberflächenwasser
Im Rahmen der Baudurchführung sind zur Vermeidung von Verunreinigungen und somit Beeinträchtigungen die Vorschriften zum Schutz von Boden und Grundwasser im gesamten Streckenabschnitt einzuhalten. Innerhalb eines Bereiches von 10 m ab der Böschungsoberkante des Hutgrabens sowie im Grünland- und Gehölzbereich nördlich des Hutgrabens darf keine Lagerung von Erdstoffen und wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
- 5V Bauzeitenmanagement
Durch die Einhaltung bestimmter Bauzeiten können verschiedene Tierarten vor Beeinträchtigungen geschützt werden (für Biber und Fledermäuse keine nächtliche Bautätigkeit/ für Brutvögel keine Baufeldfreimachung [Gehölze und Offenlandbereich] vom 01.03. bis zum 30.09.)

- 6V Temporärer Schutzzaun für Amphibien
Im Bereich um den Hutgraben und das angelegte Standgewässer wird zum Schutz der Amphibien ein bauzeitlicher Schutzzaun gestellt. Die Sperreinrichtung muss während der gesamten Bauphase jeweils während der Aktivitätszeiten der Amphibien (Ende Februar bis Ende Oktober) voll funktionsfähig sein.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1 PIK-Maßnahmen für Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn

CEF1.1 Maßnahmen für die Feldlerche

Für den beeinträchtigten Brutraum der Feldlerche werden innerhalb des Bezugsraumes / der lokalen Population Brut- und Nahrungsbereiche in optimaler Ausprägung neu angelegt, so dass ein Ausweichen möglich ist. Folgende Maßnahmenoptionen kommen in Frage:

- Feldlerchenfenster
- Blühstreifen / -flächen
- Ackerbrachestreifen / -flächen
- Extensiver Ackerbau im Sommergetreide / Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand / verminderter Saatlücke (Dünge- und Herbizidverzicht)

CEF1.2 Maßnahmen für den Kiebitz

Für den beeinträchtigten Brutraum des Kiebitz werden innerhalb des Bezugsraumes / der lokalen Population Brut- und Nahrungsbereiche in optimaler Ausprägung neu angelegt, so dass ein Ausweichen möglich ist. Folgende Maßnahmenoption kommt in Frage:

- Extensiver Ackerbau im Sommergetreide / Wintergetreide mit mehrfachem Reihenabstand / verminderter Saatlücke mit Kiebitzfenster (Herbizidverzicht und Düngeverzicht)

CEF1.3 Maßnahmen für das Rebhuhn

Für den beeinträchtigten Brutraum des Rebhuhns werden innerhalb des Bezugsraumes / der lokalen Population Brut- und Nahrungsbereiche in optimaler Ausprägung neu angelegt, so dass ein Ausweichen möglich ist. Folgende Maßnahmenoptionen kommen in Frage:

- Ackerbrache mit Selbstbegrünung
- Blühstreifen mit angepassten Saatgutmischung
- Extensiver Ackerbau im Sommergetreide / Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand / verminderter Saatlücke (Dünge- und Herbizidverzicht)
- Verzögerte Stoppelbearbeitung/ Belassen der Ernterückstände

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schadigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Gemäß Biotoptypenkartierung kommen im Untersuchungsgebiet keine Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie vor. Beeinträchtigungen sind somit nicht zu erwarten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen *signifikant* erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere

Für folgende Säugetierarten kann gemäß Faunakartierung (2014) und Datenabfragen ein Vorkommen (oder potenzielles Vorkommen) im Untersuchungsgebiet, verbunden mit Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 1 Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Säugetierarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Fledermäuse				
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	-	V	<i>g</i>
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	G	<i>u</i>
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	3	2	<i>u</i>
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	V	<i>u</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	3	V	<i>u</i>
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	V	V	<i>g</i>
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	-	V	<i>g</i>
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	<i>u</i>

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	D	<i>u</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	3	-	<i>u</i>
Wasserfledermaus	<i>Pipistrellus daubentonii</i>	-	-	<i>g</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	-	-	<i>g</i>
Säugetiere ohne Fledermäuse				
Biber	<i>Castor fiber</i>	-	V	<i>g</i>

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

Im Folgenden werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsgebiet vorkommenden relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Da für die aufgeführten Fledermausarten die gleichen bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkprozesse zu betrachten sind, werden diese in eine Gruppe zusammengefasst.

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse (strukturegebunden jagende Arten)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2-V Bayern: 2-V Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr gilt als charakteristische Waldart und kann hier eine breite Palette von Habitaten nutzen. Die Art ist aber auch in Siedlungen heimisch und bejagt hier Gehölzstrukturen in den Ortschaften. Die Verbreitung in Bayern ist flächendeckend.

Die Breitflügel-Fledermaus besiedelt bevorzugt tiefere Lagen mit offenen bis parkartigen Landschaften, die auch ackerbaulich dominiert sein können. Ein hoher Grünlandanteil ist jedoch von Vorteil. In Bayern ist die Verbreitung lückenhaft; relativ gleichmäßig verbreitet bis lokal häufig ist die Art im Westen und in Teilen Ostbayerns.

Graue Langohren leben vor allem in waldarmen, intensiv agrarisch genutzten Gegenden Bayerns. Die Sommer- und Wochenstubenquartiere befinden sich in Gebäuden und dort vor allem in geräumigen Dachstühlen, die Art gilt als starker Kulturfolger. In Bayern ist eine Bevorzugung wärmerer, tieferer Lagen erkennbar (Unter-/ Mittelfranken, Vorderer Bayerischer Wald, Donauniederung, Ostbayern, Nordschwaben).

Die Große Bartfledermaus bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften, wobei sowohl Laub-, als auch Misch- und Nadelwälder geeignet sein können. Bayern ist fast flächendeckend, aber überall nur sehr dünn von der Großen Bartfledermaus besiedelt.

Lebensraum des Großen Abendseglers sind tiefere, gewässerreiche Lagen mit Auwäldern und anderen älteren Baumbeständen, wie Laub- und Mischwäldern oder Parkanlagen. Der Abendsegler ist mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen in ganz Bayern zu erwarten, schwerpunktmäßig findet man ihn jedoch in Flussauen, gewässerreichen Niederungen oder Teichgebieten.

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die strukturreiche Landschaften mit hohem Anteil geschlossener Wälder in der Umgebung als Jagdgebiete benötigen. In Bayern ist die Art mit Ausnahme der Hochlagen von Fichtelgebirge, Bayerischem Wald und Alpen - und einiger ausgeräumter Agrarlandschaften - fast flächendeckend verbreitet.

Da die Kleine Bartfledermaus ihr Quartier an Gebäuden in ländlichen Gegenden sucht, wird sie als typische "Dorffledermaus" bezeichnet. Sie jagt sowohl in Wäldern als auch in gut strukturierten Landschaften mit Gehölzen wie Hecken oder Obstgärten und an Gewässern mit Ufergehölzen. In Bayern ist die Art häufig und nahezu überall verbreitet.

Der Kleinabendsegler ist eine typische Wald- und Baumfledermaus. Hierbei dienen ihm wiederum besonders Laubwälder und Mischwälder mit hohem Laubholzanteil als Lebensraum. Die Verbreitung in Bayern zeigt einen deutlichen Schwerpunkt im Nordwesten, die Bestände sind jedoch überall gering.

Die Mückenfledermaus ist besonders in gewässer- und waldreichen Gebieten zu finden. Hierzu zählen besonders Flussauen mit Auwäldern und Parkanlagen in der Nähe von Gewässern. Die Kenntnisse über die Verbreitung der Mückenfledermaus in Bayern sind noch gering. Prinzipiell ist sie im ganzen Land mit Ausnahme des Hochgebirges zu erwarten.

Die Rauhauf-Fledermaus ist eine Tieflandart, die bevorzugt in natürlichen Baumquartieren (ersatzweise in Nistkästen oder hinter Fassadenverkleidungen) in waldreicher Umgebung siedelt. In Bayern kann die Art überall - mit Ausnahme der Hochlagen der Alpen - angetroffen werden, wobei sich je nach Jahreszeit unterschiedliche Verbreitungsmuster abzeichnen.

Die Wasserfledermaus ist überwiegend eine Waldfledermaus. Sie benötigt strukturreiche Landschaften, die Gewässer und viel Wald aufweisen sollten. Hauptjagdgebiete sind langsam fließende oder stehende Gewässer, an denen sie dicht über der Wasseroberfläche jagen kann. In Bayern trifft man die Art überall dort an, wo Wasser und Unterschlupfmöglichkeiten (Baumhöhlen/ Gebäude) vorhanden sind. Verbreitungslücken gibt es vor allem südlich der Donau und in Nordwestbayern.

Die Zwergfledermaus ist eine anpassungsfähige Fledermausart. Sie ist sowohl in Dörfern als auch in Großstädten zu finden und nutzt hier unterschiedlichste Quartiere und Jagdhabitats (Gehölzsäume aller Art, Gärten, Straßenlaternen, geschlossenen Wald/ Waldwege). Bayern ist fast flächendeckend besiedelt. Die Art ist häufig und nicht gefährdet.

Fledermäuse (strukturegebunden jagende Arten)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Lokale Population:

Im Untersuchungsgebiet wurden lediglich Jagdgebiete und Flugrouten nachgewiesen (Zubringer A 73/ ER 5, Restwald und Hecke entlang der A 73/ Eltersdorf, Hutgraben/ Feldgehölze im östlichen UG). Einzelquartiere können in Nischen der Gehölzbestände vermutet werden. Reproduktions- und Winterquartiere liegen außerhalb des Untersuchungsgebietes.

Anhand der Häufigkeit der Fledermäuse kann der Erhaltungszustand im UG folgendermaßen eingeschätzt werden:

Zwergfledermaus: hervorragend (A)

Großer Abendsegler, Breitflügel-Fledermaus: gut (B)

Übrige Arten: mittel – schlecht (C)

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A)

gut (B)

mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Fledermausquartiere wurden im UG nicht nachgewiesen. Vorhandene Baumhöhlen zeigten keinen Besatz, Bauwerke wiesen ebenfalls keine Anzeichen auf Quartiersnutzungen auf. Einzelverstecke (sommerliche Männchenquartiere, Zwischenquartiere) in Spalten und Nischen älterer Bäumen können nicht ausgeschlossen werden. Solche Gehölze liegen jedoch außerhalb des Eingriffsbereiches. Eine Schädigung oder Zerstörung von Lebensstätten kann demnach ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Fledermäuse wurden jagend am östlichen Hutgraben, im Gehölz- und Gartenbereich des nordwestlichen UG und vereinzelt entlang der Bahntrasse verzeichnet. Diese Strukturen bleiben erhalten und erfüllen weiterhin die Funktion eines Jagdlebensraums. Störungen durch nächtliche Bauaktivität können nicht ausgeschlossen werden (Vergrämung lichtscheuer Arten durch Bauscheinwerfer).

Weder die Ortsumgehung noch der parallel verlaufende Radweg werden nachts beleuchtet. Es kommt demzufolge nicht zu Veränderungen bzw. Beeinträchtigungen der bestehenden Jagdgebiete während der Betriebsphase.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- durch ein Bauzeitenmanagement (keine Bautätigkeit zur Dämmerungs- und Nachtzeit während der Aktivitätszeit der Fledermäuse) können baubedingte Störungen der Jagdgebiete ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Flugrouten im Bereich der geplanten Trasse wurden bei der Fledermauskartierung nicht nachgewiesen. Gehäufte Flugaktivität bestand entlang des Hutgrabens nur im östlichen Bereich des UG (Feldgehölze/ Frauenweiher). Im östlichen Bereich des Hutgrabens (Nähe Bahndurchlass) wurden nur einzelne Große Abendsegler, Mücken- und Zwergfledermäuse registriert.

Fledermäuse (strukturegebunden jagende Arten)

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Wasserfledermaus (*Pipistrellus daubentonii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

Mit der Etablierung der von der Deutschen Bahn neu angelegten Gewässer und Gehölze im Bereich des Hutgrabendurchlasses an der Bahn kann eine häufigere Nutzung des Hutgrabens als Flugroute vom Frauenweiher aus nicht ausgeschlossen werden.

Für den Großen Abendsegler ergibt sich dabei kein Kollisionsrisiko, weil die Art in großer Höhe fliegt und nicht als kollisionsgefährdet eingestuft wird (BMVBS 2011).

Mücken- und Zwergfledermaus weisen ebenfalls keine besondere Kollisionsgefährdung auf (BMVBS 2011). Transferflüge erfolgen in größeren Höhen, ansonsten erfolgen Flüge in 2 – 6 m Höhe, teils struktur- bzw. gewässergebunden. Beide Arten nutzen Unterführungen; werden hier Fließgewässer durchgeleitet, nutzen sie auch kleinere Durchlässe (Brinkmann et al. 2012). Der Hutgraben erhält ein Querungsbauwerk mit einer lichten Weite von 6,00 m und einer lichten Höhe von 2,28 m. Da die Ortsumgehung hier in Dammlage verläuft und die sich potenzielle Flugroute an einem Gewässer orientiert, ist hier von einer Trassenquerung ohne signifikantes Tötungsrisiko auszugehen. Im östlichen Bereich des Hutgrabens wurden häufiger auch Breitflügel-Fledermaus und Wasserfledermaus nachgewiesen. Auch für diese Arten ist eine künftige Ausbreitung zu den westlichen Bahnmaßnahmeflächen möglich.

Für die Breitflügel-Fledermaus besteht wegen des Flugverhaltens (Höhe) keine Kollisionsgefährdung (BMVBS 2011).

Die Wasserfledermaus fliegt strukturegebunden an Gewässern entlang und weist ein hohes Kollisionsrisiko auf. Die Wasserfledermaus nimmt jedoch auch kleine Unterführungen < 4 m² an (BMVBS 2011, Brinkmann et al. 2012). Durch den geplanten Durchlass (Öffnung 13 m²) wird die potenzielle Verbundfunktion aufrecht erhalten und eine Kollision vermieden.

Für die Betriebsphase ergibt sich demnach insgesamt kein erhöhtes Tötungsrisiko. Entstehende Gehölzreihen (potenzielle neue Jagdgebiete) werden im unteren Böschungsbereich bzw. jenseits des Geh- und Radweges angelegt, also nicht unmittelbar an die Trasse angrenzend. Eine Straßenbeleuchtung, die nicht lichtmeidende Fledermäuse (bzw. Beuteinsekten) anlockt und zu einem Kollisionsrisiko führt, wird entlang der Ortsumgehung nicht installiert.

Tötung und Verletzung jagender (nicht lichtmeidender) Fledermäuse durch einen nächtlichen Baubetrieb können jedoch nicht ausgeschlossen werden (Anlockwirkung durch Bauscheinwerfer mit Kollisionsgefahr).

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- durch ein Bauzeitenmanagement (keine Bautätigkeit zur Dämmerungs- und Nachtzeit) können nächtliche Tötungen einzelner Tiere die innerhalb des Baubereiches jagen ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 GrundinformationenRote-Liste Status Deutschland: V Bayern: - Art im UG: nachgewiesen potenziell möglichErhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Typische Biberlebensräume sind Fließgewässer mit ihren Auen, insbesondere ausgedehnten Weichholzlauen; die Art kommt aber auch an Gräben, Altwässern und verschiedenen Stillgewässern vor. Biber benötigen ausreichend Nahrung sowie grabbare Ufer zur Anlage von Wohnhöhlen. Sofern eine ständige Wasserführung nicht gewährleistet ist, bauen die Tiere Dämme, um den Wasserstand entsprechend zu regulieren und um sich neue Nahrungsressourcen zu erschließen. Die Reviere umfassen - je nach Nahrungsangebot - ca. 1-5 Kilometer Gewässerufer, an dem ca. 10-20 Meter breite Uferstreifen genutzt werden.

Der Biber kommt durch erfolgreiche Wiederansiedlungsprojekte und anschließende Ausbreitung mittlerweile wieder fast überall in Bayern entlang von Fließ- und Stillgewässern vor. Insbesondere entlang der Westgrenze breitet sich die Art weiter nach Baden-Württemberg und Hessen aus. Der Ausbreitungsprozess setzt sich auch in Südbayern und in Mittel- und Unterfranken fort.

Lokale Population:

An der östlichen Grenze des UG besteht eine Ansiedlung des Bibers. Die Aktivität des Bibers ließ sich bis ca. 300 m östlich des Eingriffsbereiches nachweisen (Damm an einer Alterte); in Richtung Trasse fehlen ab hier am Hutgraben Gehölze. Der Durchlass am Bahndamm ist zudem nicht querungsgerecht. Der Biber ist in weiten Teilen Mittelfrankens (und Bayerns) verbreitet, sein kontinentaler und alpiner Erhaltungszustand ist günstig. Daher ist bei einem Vorkommen im UG ebenfalls von einem günstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Der Bau des Bibers liegt über 400 m von Eingriffsbereich entfernt. Das Revier erstreckt sich entlang des Hutgrabens von der A 3 über den Frauenweiher bis ca. 300 m östlich des Eingriffsbereiches. Spuren des Bibers fanden sich weiter westlich nicht mehr. Es fehlen hier zum einen Gehölze, zum anderen übte im Kartierjahr die Baustelle der Bahn eine vergrämende Wirkung aus. Überdies hinaus ist der Bahndurchlass nicht querungsgerecht und der Hutgraben fließt jenseits der Gleise durch den besiedelten Raum von Eltersdorf. Das Revier ist somit räumlich definiert und wird bei einem Abstand von mindestens 300 m durch die geplante Trasse nicht beeinträchtigt.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: CEF-Maßnahmen erforderlich:Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG**

Eine Ausbreitungsbewegung des Bibers ist nicht auszuschließen. Auf Nahrungssuche legen Biber teils mehrere Kilometer zurück. Eine Ausgleichsmaßnahme, die aus dem Ausbau der Bahntrasse resultiert, ist die Anlage eines Gewässers mit Gehölzbestand nahe des Durchlasses des Hutgrabens am Bahndamm. Dieses Gewässer liegt zwischen Bahntrasse und geplanter Ortsumgehung zwischen Bau-km 1+300 und 1+450. Eine aktuelle Ansiedlung von Bibern ist unwahrscheinlich, da sich das Biotop aktuell noch in der Herrichtung befindet und sich anschließend Gehölze (zumindest als Winternahrung) erst etablieren müssen). Ist das Biotop entwickelt, kann aber eine Nutzung als Teillebensraum (/Nahrungsbiotop) nicht ausgeschlossen werden. Dabei sind Störungen des nächtlich anwandernden Bibers nicht auszuschließen. Dies bezieht sich v.a. auf Nachtbauarbeiten.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- durch ein Bauzeitenmanagement (ganzjährig keine nächtliche Bautätigkeit) können baubedingte Störungen ausgeschlossen werden.

Biber (*Castor fiber*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

 CEF-Maßnahmen erforderlich:Störungsverbot ist erfüllt: ja nein**2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG**

Im Falle einer Nutzung des neuen Gewässerbiotopes an der Bahn kann es während der Anwanderung aus dem besetzten Revier zu Tötung durch Kollision mit Fahrzeugen kommen.

 Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- um den Verkehrstod in der Betriebsphase auszuschließen, wird der Durchlass an der Trasse querungsgerecht ausgebildet. Das Bauwerk 3 wird entsprechend den Anforderungen an das Gewässer dimensioniert. Es erhält eine lichte Weite von 6,00 m und eine lichte Höhe von 2,28 m. Beidseitig werden Bermen mit einer Breite von je 1,50 m angelegt.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.2 Reptilien

Als einzige Reptilienart konnte im UG (Bezugsraum 1) die Zauneidechse nachgewiesen werden. Das Vorkommen liegt außerhalb des Eingriffsbereiches. Ausbreitungswege, Teilhabitate und potenzielle noch nicht besiedelte Lebensräume werden durch das Vorhaben nicht berührt. Eine Beeinträchtigung verbunden mit Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kann demnach ausgeschlossen werden.

4.1.2.3 Amphiben

Im UG wurden Erdkröte (*Bufo bufo*) und Teichfrosch (*Rana esculenta*) nachgewiesen (Hutgraben/ Bezugsraum 3). Beide Arten sind nicht streng geschützt nach § 7 BNatSchG bzw. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und damit artenschutzrechtlich nicht relevant. Weitere (artenschutzrechtlich relevante) Amphibienarten wurden nicht nachgewiesen. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach auszuschließen.

4.1.2.4 Insekten

Artenschutzrechtlich relevante Insekten (Falter, Käfer, Libellen) können im UG ausgeschlossen werden. Gemäß Biotopkartierung und Faunaerfassung (xylobionte Käfer) kommen keine geeigneten Habitate (z.B. große Gewässer, Altbäume, Moore) oder notwendige Pflanzengesellschaften (z.B. Krebscherenbestände, Ampfervorkommen, blütenreiche Wiesen) vor, die zu einer Ansiedlung der betreffenden Arten notwendig sind. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sind demnach auszuschließen.

4.1.2.5 Mollusken

Der Hutgraben und die weiteren Ackergräben bieten keinen geeigneten Lebensraum für die artenschutzrechtlich relevanten Molluskenarten. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG liegen sind demnach auszuschließen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Folgende Brutvogelarten wurden gemäß Faunakartierung (2014) im Untersuchungsgebiet erfasst. In der Tabelle sind die Arten fett gedruckt, für die Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Der Ausschluss der übrigen Arten wird nachstehend erläutert.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	s
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	3	s
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	g
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	s
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V	V	g
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	3	-	u
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	V	-	g
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2	s

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	g
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	V	V	u
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	3	2	s
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	3	-	g
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	2	-	u
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	g
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	u

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
 V Arten der Vorwarnliste
 D Daten defizitär

EHZ Erhaltungszustand

- s ungünstig/schlecht
 u ungünstig/unzureichend
 g günstig

Braunkehlchen, Flussregenpfeifer, Rauchschwalbe, Rohrweihe, Rotmilan und Turmfalke wurden nur als Nahrungsgäste oder einmalig erfasst (Brutzeitbeobachtung). Es ist davon auszugehen, dass sie das UG anteilig als Revier oder als Nahrungsraum aufsuchen, jedoch außerhalb davon brüten. Durch die Trassenbündelung mit der Bahn, bleiben die Ackerflächen und Grünlandbereiche weitgehend intakt. Eine Funktion dieser Bereiche als Nahrungsraum bleibt auch bei Realisierung des Vorhabens bestehen. Von einer Störung oder Verknappung der Nahrungsflächen als Teil der Reviere ist demnach nicht auszugehen.

Der Mäusebussard weist eine Fluchtdistanz von 200 m gegenüber Straßen auf (Garnier et al 2010), die Reichweite baubedingter Störungen wird mit ca. 100 m eingestuft (Flade 1994) auf. Der kartierte Horst befindet sich in einem Feldgehölz bei Bau-km 0+720 und weist eine Entfernung von 250 m zu ihr auf. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die Wiesenschafstelze weist eine Effektdistanz von 100 m gegenüber Straßen auf (Garnier et al 2010). Alle Nachweise befinden sich außerhalb der Effektdistanz:

- Bau-km 0+400, östlich der Trasse: 130 m
- Bau-km 0+1+080, westlich der Trasse: 200 m
- Bau-km 1+840, südlich der Trasse 240 m
- Bau-km 1+850, südlich der Trasse 140 m

Für die übrigen Arten der Tabelle 3 werden in Formblättern Bestand sowie Betroffenheit beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Die nicht bedrohten und/oder nicht streng geschützten weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“) werden zu Gilden zusammen gefasst. Hierbei sind die Gilden der freibrütenden Gehölzbrüter und die Offenlandbrüter zu beschreiben. Aufgrund gleicher ökologischer Ansprüche und Betroffenheiten, werden Bluthänfling, Feldsperling und Goldammer in der Gilde der freibrütenden Gehölzbrüter mit beschrieben.

Rastvogelarten

Gemäß Rastvogelkartierung treten keine bedeutsamen Rastvogelansammlungen auf. Kiebitze kamen in Gruppen bis zu 60 Tieren vor. Der Kiebitz weist als Rastvogel einen Störradius von 200 m zu Straßen auf. Durch die Anlage der Ortsumgehung in Tassenbündelung mit der Bahn, verbleibt dem Kiebitz bei der vergleichsweise geringen Zahl an rastenden Tieren, genügend Ackerfläche zum Ausweichen in ungestörte Bereiche.

In der Umgebung des UG kommen keine Rastvogelgebiete mit internationaler, nationaler oder landesweiter Bedeutung vor.

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.

Die Feldlerche ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet, weist allerdings Lücken in den großen Waldgebieten des ostbayerischen Grenzgebirges und in einigen Mittelgebirgen Nordbayerns auf; sie fehlt fast geschlossen im Alpengebiet.

Lokale Population:

Gemäß Faunagutachten (Schübler-Plan 2014) ist die Feldlerche homogen auf den Ackerflächen des UG verteilt und weist eine durchschnittliche Siedlungsdichte auf.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Feldlerche wird gemäß „Avifauna und Verkehrslärm“ (Garniel et al. 2010) nicht als lärmempfindliche Brutvogelart eingestuft. Die artspezifische Effektdistanz gegenüber Straßen < 20.000 Kfz/24h liegt bei maximal 300 m. In Abhängigkeit der Entfernung zur Straße reduziert sich dabei die Habitataignung für die Tiere prozentual (0 m – 100 m von der Fahrbahnkante um 40 %, 100 m – 300 m von der Fahrbahnkante um 10%). Folgende Reviere sind betroffen:

Bau-km	Entfernung	Minderung der Habitataignung	Betroffene BP in %
Bezugsraum 2			
0+120 (südl.)	70 m	40 %	0,4
0+140	überbaut	100 %	1
0+170 (südl.)	110 m	10 %	0,1
0+250 (südl.)	70 m	40 %	0,4
	200 m	10 %	0,1
0+260 (östl.)	200 m	10 %	0,1
0+270 (östl.)	190 m	10 %	0,1
0+310 (westl.)	30 m	40 %	0,4
0+310 (östl.)	110 m	10 %	0,1
	230 m	10 %	0,1
0+380 (östl.)	290 m	10 %	0,1
0+420 (westl.)	55 m	40 %	0,4
0+440 (östl.)	110 m	10 %	0,1
0+510 (östl.)	185 m	10 %	0,1
0+560 (östl.)	45 m	40 %	0,4
0+740 (östl.)	50 m	40 %	0,4
0+880 (östl.)	135 m	10 %	0,1
0+980 (östl.)	80 m	40 %	0,4
1+020 (östl.)	30 m	40 %	0,4

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

Bau-km	Entfernung	Minderung der Habitateignung	Betroffene BP in %
1+050 (östl.)	150 m	10 %	0,1
1+140 (östl.)	50 m	40 %	0,4
1+175 (östl.)	130 m	10 %	0,1
1+210 (östl.)	190 m	10 %	0,1
1+265 (östl.)	20 m	40 %	0,4
1+280 (östl.)	90 m	40 %	0,4
Bezugsraum 3			
1+320 (östl.)	150 m	10 %	0,1
Bezugsraum 4			
1+710 (südl.)	180 m	10 %	0,1
1+940 (südl.)	190 m (durch Weinstraße bereits vorbelastet, Trasse und Beeinträchtigung ändern sich nur minimal – keine Auswirkung)		
Summe beeinträchtigter Brutpaare			6,9 aufgerundet 7

Für rechnerisch 7 Brutpaare geht die Eignung des Habitates durch Überbauung (baubedingt) oder Störung (betriebsbedingt) der Lebensstätte verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Da das ackerbaulich geprägte Umfeld des Eingriffsbereiches bereits in durchschnittlicher Zahl durch Feldlerchen besetzt ist, kann nicht von einem Ausweichen in ungestörte Bereiche ausgegangen werden. Es ist eine Maßnahme zur Schaffung neuer Habitatflächen im räumlichen Umfeld erforderlich.

13.1 ACEF Maßnahmen für die Feldlerche (Herstellung von Ackerbereichen mit günstiger Brutplatzeignung für Feldlerchen):

- Feldlerchenfenster
- Blühstreifen/ -flächen
- Ackerbrachestreifen/-flächen
- Extensiver Ackerbau im Sommergetreide/Wintergetreide mit mehrfachen Saatreihenabstand/verminderte Saatlücke (Dünge- und Herbizidverzicht)

(vgl. Maßnahmenblatt Unterlage 9.3)

Schadigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivität, vor allem aber durch den Verkehr in der Betriebsphase sind Störungen der Brutpaare innerhalb der Effektdistanz verbunden. Es gilt wieder eine prozentuale Abstufung nach Entfernung zur Trasse und betrifft rechnerisch rund 7 Brutpaare (die Niststätte von einem Brutpaar wird überbaut).

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.02.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Flucht- und Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Von einem erhöhten Risiko für Kollisionen mit dem Straßenverkehr ist nicht auszugehen. Die Feldlerche wird gemäß Bernotat (2015) als Art mit geringem Kollisionsrisiko gegenüber Straßenverkehr beschrieben.

Durch die Überbauung einer Niststätte kann die Tötung des Brutpaares nicht ausgeschlossen werden. Auch die Brutpaare innerhalb der Effektdistanz können betroffen sein, wenn störungsbedingt der Nistplatz aufgegeben wird und noch nicht flügge Tiere daraufhin eingehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.02.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren im Baubereich und innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Nestaufgaben) können ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 2 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die Brutplätze liegen in offenen, zumeist flachen und baumarmen Landschaften. Am Nistplatz darf die Vegetationshöhe zum Brutbeginn nicht zu hoch sein, toleriert werden etwa 10 cm, bei sehr geringer Vegetationsdichte auch etwas mehr. Während der Kiebitz zu Beginn des 20. Jh. noch fast ausschließlich in Feuchtwiesen brütete, findet sich heute der Großteil der Gelege in Äckern. Wiesen werden bevorzugt dann besiedelt, wenn sie extensiv bewirtschaftet werden und noch Feuchtstellen aufweisen. Intensiv genutzte Silagewiesen sind dagegen als Brutplatz ungeeignet. Auch Brachflächen mit niedriger Vegetation, die durchaus auch relativ trocken sein können, werden besiedelt. Kiebitze brüten zumeist in Kolonien und verteidigen nur die Umgebung des Nestes gegenüber Artgenossen. Im Extremfall lagen Nester nur 3 m voneinander entfernt.

Der Kiebitz ist in Bayern außerhalb der Alpen lückig verbreitet. Schwerpunkte bilden die großen Flussniederungen mit ihren Niedermoorgebieten. Größere Verbreitungslücken finden sich auf der Frankenalb, in den höheren bewaldeten Mittelgebirgen Ostbayerns und Unterfrankens sowie auf großräumig intensiv genutzten oder bewaldeten Flächen Südbayerns.

Lokale Population:

Gemäß Faunagutachten (Schübler-Plan 2014) nistet der Kiebitz relativ gleichverteilt auf den Ackerflächen des UG, überwiegend an den Rändern zu Bewirtschaftungswechseln.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Gemäß „Avifauna und Verkehrslärm“ (Garniel et al. 2010) weist der Kiebitz zusätzlich zum Straßenverkehr eine besondere Empfindlichkeit gegenüber Radfahrern und Fußgängern auf. Die artspezifische Effektdistanz erhöht sich damit auf 400 m. In Abhängigkeit der Entfernung zur Straße reduziert sich dabei die Habitatsignung für die Tiere prozentual (0 m – 100 m von der Fahrbahnkante um 100 %, 100 m – 400 m von der Fahrbahnkante um 25%). Folgende Reviere sind betroffen:

Bau-km	Entfernung	Minderung der Habitatsignung	Betroffene BP in %
Bezugsraum 2			
0+240 (südl.)	300 m	25	0,25
0+410 (östl.)	60 m	100	1
0+640 (östl.)	365 m	25	0,25
1+110 (östl.)	100 m	100	1
1+175 (östl.)	40 m	100	1
Summe beeinträchtigter Brutpaare			3,5 aufgerundet 4

Für rechnerisch 4 Brutpaare geht die Eignung des Habitates durch Störung der Lebensstätte verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

- Da das ackerbaulich geprägte Umfeld des Eingriffsbereiches bereits in durchschnittlicher Zahl durch Kiebitzen besetzt ist, kann nicht von einem Ausweichen in ungestörte Bereiche ausgegangen werden. Es ist eine Maßnahme zur Schaffung neuer Habitatflächen im räumlichen Umfeld erforderlich.

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)

Europäische Vogelart nach VRL

13.2 A_{CEF} Maßnahmen für den Kiebitz (Herstellung von Ackerbereichen mit günstiger Brutplatzeigenschaft für Kiebitze):

- Extensiver Ackerbau im Sommergetreide/Wintergetreide mit mehrfachem Reihenabstand/verminderter Saatkichte mit Kiebitzfenster (Herbizidverzicht und Düngeverzicht)

Die Feldlerchen-Maßnahmen „Ackerbrachestreifen / -flächen“ und „Extensiver Ackerbau im Sommergetreide/Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand/verminderte Saatkichte (Dünge- und Herbizidverzicht)“ sind ebenfalls für den Kiebitz geeignet. Eine Anerkennung dieser Maßnahmen als CEF-Maßnahme für den Kiebitz ist nur möglich, sofern diese Maßnahmen in unmittelbarem Zusammenhang mit sogenannten Kiebitzinseln (mind. 0,5 ha) angelegt werden (vgl. Maßnahmenblatt Unterlage 9.3).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivität, vor allem aber durch den (Rad-)Verkehr in der Betriebsphase treten Störungen der Brutpaare innerhalb der Effektdistanz auf. Es gilt wieder eine prozentuale Abstufung nach Entfernung zur Trasse und betrifft rechnerisch rund 4 Brutpaare.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Der Kiebitz wird gemäß Bernotat (2015) als Art mit hohem Kollisionsrisiko gegenüber Straßenverkehr beschrieben. Als Nahrungsraum werden Grünlandbiotope mit einer geringen Vegetationsdecke und – höhe bevorzugt. Die Ortsumgehung wird auf einem teils mit Sträuchern beplanten Damm geführt. Der Straßendamm stellt keinen von Kiebitzen bevorzugten Nahrungsraum dar. Aufgrund der betriebsbedingten Störungen wird der Trassenbereich und dessen nähere Umgebung von Kiebitzen als Lebensraum gemieden werden. Die Gefahr von betriebsbedingten Tötungen minimiert sich somit.

Für Brutpaare innerhalb der Effektdistanz kann ein Tötungsrisiko bestehen, wenn störungsbedingt der Nistplatz aufgegeben wird und noch nicht flügge Tiere daraufhin eingehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Nestsaußen) können ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 2 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
 Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Das Rebhuhn besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Klein parzellierte Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten, die von Altgrasstreifen, Staudenfluren sowie Hecken und Feldrainen durchzogen sind, bieten optimale Lebensräume. Auch Gebiete mit intensiv betriebenen Sonderkulturen werden dicht besiedelt. Grenzlinienstrukturen, wie Ränder von Hecken, Brachflächen, Äckern und Wegen spielen eine wichtige Rolle. Ebenso unbefestigte Feldwege, an denen die Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine finden. Weitere Schlüsselfaktoren der Dichte sind Deckungsangebot im Jahresverlauf und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Wärmere, fruchtbare Böden (Löß, Braun- und Schwarzerde) in niederschlagsarmen Gebieten mit mildem Klima weisen höchste Siedlungsdichten auf.

Das Rebhuhn ist außerhalb der Alpen und der höheren Mittelgebirge in Bayern lückenhaft verbreitet. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen einerseits in Nordbayern (Fränkisches Keuper-Lias-Land, Mainfränkische Platten, Grabfeldgau und Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland, andererseits im Donauraum und südlich davon im Nieder-bayerischen Hügelland, den Isar-Inn-Schotterplatten und der Lech- Wertach-Ebene.

Lokale Population:

Gemäß Faunagutachten (Schübler-Plan 2014) wurden im UG 3 Brutpaare erfasst, was einem durchschnittlichen Wert entspricht. Für das Knoblauchsland ist eine dichte Verbreitung angegeben (LfU), der Baustellenbetrieb an der Bahntrasse hatte möglicherweise einen negativen Einfluss auf den Bestand im Erfassungsjahr. Der Erhaltungszustand wird daher mit „gut“ eingeschätzt..

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Art spezifische Effektdistanzen hinsichtlich der betriebsbedingten Wirkungen von Straßen liegen bei maximal 300 m. Eine lärmbedingte Verschärfung der Prädationsgefahr wird berücksichtigt, wenn die 55 dB(A) tags-Isophone in größerer Entfernung von der Straße verläuft als die art spezifische Effektdistanz. Dies ist nicht der Fall.

Bau-km	Entfernung	Minderung der Habitateignung	Betroffene BP in %
Bezugsraum 2			
0+260 (südl.)	260 m	25 %	0,25
Bezugsraum 5			
0+930 (westl.)	170 m (durch Gehölzreihen und Bahntrasse abgeschirmt) - keine Auswirkung		
Bezugsraum 3			
1+335 (östl.)	70 m	50 %	0,5
Summe beeinträchtigter Brutpaare			0,75 aufgerundet 1

Für rechnerisch 1 Brutpaar geht die Eignung des Habitates durch Störung der Lebensstätte verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Europäische Vogelart nach VRL

- Da das ackerbaulich geprägte Umfeld des Eingriffsbereiches bereits in durchschnittlicher Zahl durch Rebhühner besetzt ist, kann nicht von einem Ausweichen in ungestörte Bereiche ausgegangen werden. Es ist eine Maßnahme zur Schaffung neuer Habitatflächen im räumlichen Umfeld erforderlich.

13.3 A_{CEF} Maßnahmen für das Rebhuhn (Herstellung von Ackerbereichen mit günstiger Brutplatzeigenschaft für Rebhühner):

- Ackerbrache mit Selbstbegrünung
- Blühstreifen mit angepassten Saatgutmischung
- Extensiver Ackerbau im Sommergetreide / Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand / verminderter Saatlücke (Dünge- und Herbizidverzicht)
- Verzögerte Stoppelbearbeitung/ Belassen der Ernterückstände

Die Feldlerchen-Maßnahmen „Ackerbrachestreifen/-flächen“ und „Extensiver Ackerbau im Sommergetreide / Wintergetreide mit mehrfachem Saatreihenabstand / verminderter Saatlücke (Dünge- und Herbizidverzicht)“ sind ebenfalls für das Rebhuhn geeignet (vgl. Maßnahmenblatt Unterlage 9.3).

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivität, vor allem aber durch den Verkehr in der Betriebsphase sind Störungen (Lärm) der Brutpaare innerhalb der Effektdistanz verbunden. Es gilt wieder eine prozentuale Abstufung nach Entfernung zur Trasse und betrifft rechnerisch rund 1 Brutpaar.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.02.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.
- CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Das Rebhuhn wird aufgrund des Flugverhaltens und Jungeföhrens als Art mit mittlerem Kollisionsrisiko gegenüber Straßenverkehr beschrieben (Bernotat 2015). Da die Damm- und Böschungsbereiche der Ortsumgehung allerdings weder das bevorzugte Nahrungshabitat der Art aufweisen (Saumbereiche mit Hochstauden), noch Deckung bieten (regelmäßige Unterhaltung/ Mahd), kann eine Nutzung der trassennahen Bereich und eine daraus resultierende Kollision ausgeschlossen werden.

Für Brutpaare innerhalb der Effektdistanz kann ein Tötungsrisiko bestehen, wenn störungsbedingt der Nistplatz aufgegeben wird und noch nicht flügge Tiere daraufhin eingehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Nestsauaufgaben) können ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Freibrütenden Gehölzbrüter mit Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - - V Bayern: - - 3 Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Der primäre Lebensraum des Bluthänflings sind sonnige und eher trockene Flächen, etwa Magerrasen in Verbindung mit Hecken und Sträuchern, Wacholderheiden, Waldränder begleitet von einer niedrigen, samentragenden Krautschicht. Als Brutvogel in der offenen, aber hecken- und buschreichen Kulturlandschaft kommt die Art auch am Rand von Ortschaften vor. Eine artenreiche Wildkrautflora spielt für die Ernährung fast das ganze Jahr über eine wichtige Rolle.

Der Bluthänfling ist in Bayern lückig verbreitet. Verbreitungszentren sind Nordbayern und Schwaben.

Der Feldsperling ist in Bayern Brutvogel in offenen Kulturlandschaften mit Feldgehölzen, Hecken und bis 50 ha großen Wäldern mit älteren Bäumen, in Streuobstwiesen und alten Obstgärten. Künstliche Nisthöhlen werden häufig angenommen, auch Hohlräume von Beton- und Stahlmasten u.ä. Er nimmt auch Niststätten an Gebäuden oder innerhalb von Kleingartensiedlungen an.

Der Feldsperling ist nahezu flächendeckend in Bayern verbreitet; er fehlt aber weitgehend in den Alpen.

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern gegen die Feldflur. Ebenso findet man sie an Grabenböschungen und Ufern mit vereinzelt Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen.

Die Goldammer ist in Bayern flächendeckend verbreitet; sie fehlt im Alpenraum und weist kleine Verbreitungslücken in höheren waldreichen Mittelgebirgen auf.

Die übrigen ungefährdeten und nicht streng geschützten Freibrüter haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie ihre Nester in Gehölzen (Feldgehölze, Gebüschgruppen, Bäumen bzw. Baumhöhlen) anlegen (s. Bauer et al. 2005). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Die Arten zählen in Bayern zu den häufigen Brutvogelarten und sind flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Aufgrund der weiten Verbreitung und der hohen Bestandszahlen wird der Erhaltungszustand als hervorragend eingeschätzt (gilt auch für den in Nordbayern flächendeckend verbreiteten und im UG mehrfach erfassten Bluthänfling).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Der Bluthänfling weist eine artspezifische Effektdistanz von maximal 200 m gegenüber Straßen auf (Garniel et al. 2010). Das betroffene Brutpaar befindet sich bei Bau-km 1+360 in 35 m Entfernung zur Trasse.

Der Feldsperling weist eine artspezifische Effektdistanz von maximal 100 m gegenüber Straßen auf (Garniel et al. 2010). Ein betroffenes Brutpaar befindet sich am Bauanfang (überbaut). Zwei weitere Brutpaare liegen bereits im Vorbelastungsbereich (bei Bau-km 0+810 in 75 m Entfernung zur Trasse – durch Bahntrasse abgeschirmt/ vorbelastet; bei Bau-km 1+820 durch Weinstraße vorbelastet/ Änderung hier minimal), eine Schädigung der Lebensstätte durch die Wirkung der Ortsumgehung kann ausgeschlossen werden.

Die Goldammer weist eine artspezifische Effektdistanz von maximal 100 m gegenüber Straßen auf (Garniel et al. 2010). Die betroffenen Brutpaare befinden sich bei Bau-km 0+290 in 35 m Entfernung zur Trasse und bei Bau-km 1+380 in 70 m Entfernung zur Trasse.

Freibrütenden Gehölzbrüter mit Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Feldsperling (*Passer montanus*) und Goldammer (*Emberiza citrinella*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Für weitere freibrütenden Arten sind ebenfalls Habitatverluste durch Überbauung sowie bau- und anlagebedingte Störungen nicht auszuschließen.

Die betroffenen Lebensräume dieser Arten sind im Untersuchungsraum und der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den euröken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. In den ausgebildeten Restwaldflächen, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken und Baumreihen des UG finden die betroffenen gehölzbewohnenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten und Nischen. Dies wurde im Zuge der faunistischen Kartierungen festgestellt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vortreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Durch die Überbauung von Niststätten kann die Tötung von Freibrütern nicht ausgeschlossen werden. Auch die Brutpaare innerhalb der Effektdistanz können betroffen sein, wenn störungsbedingt der Nistplatz aufgegeben wird und noch nicht flügge Tiere daraufhin eingehen.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren im Baubereich und innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Nestaufgaben) können ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Offenlandbrüter mit Wiesenschafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: - Bayern: - Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich
Status: Brutvogel

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Die in dieser Gruppe zusammengefassten Arten haben verschiedene Lebensweisen und unterschiedliche Ansprüche an ihre Habitate. Allen Arten ist jedoch gemeinsam, dass sie meist geschützt durch Vegetation am Boden landwirtschaftlicher Nutzflächen brüten (Bauer et al. 2005). Der Großteil der Arten kann als vergleichsweise wenig störungsempfindlich eingestuft werden.

Die Arten zählen in Bayern zu den häufigen Brutvogelarten und sind flächendeckend verbreitet.

Lokale Population:

Aufgrund der weiten Verbreitung und der hohen Bestandszahlen wird der Erhaltungszustand als hervorragend eingeschätzt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Für im Offenland brütende Arten sind Habitatverluste durch bau- und anlagebedingte Störungen nicht auszuschließen.

Die betroffenen Lebensräume dieser Arten sind im Untersuchungsraum und der umliegenden Landschaft weit verbreitet. Die betroffenen Vogelarten zählen zu den euröken Vogelarten ohne besondere Habitatansprüche, so dass sie hinsichtlich der Wahl ihrer Brutplätze vergleichsweise flexibel sind. In den Acker- und Grünlandbereichen des UG finden die betroffenen offenlandbewohnenden Vogelarten hinreichend neue Nistmöglichkeiten und Nischen. Dies wurde im Zuge der faunistischen Kartierungen festgestellt.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten bleibt daher im räumlichen Umfeld gewährleistet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Baubedingte Störungen setzen mit der Baufeldräumung ein. Im direkten Anschluss an die außerhalb der Brutzeit durchgeführte Baufeldräumung kommt es in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen zu einem Vorantreiben der Baumaßnahme und damit zu einer regelmäßigen Störung.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen können ausgeschlossen werden.

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Offenlandbrüter mit Wiesenschafstelze

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Brutpaare innerhalb der Effektdistanz können vom Verbotstatbestand der Tötung betroffen sein, wenn störungsbedingt der Nistplatz aufgegeben wird und noch nicht flügge Tiere daraufhin eingehen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
- durch ein Bauzeitenmanagement (Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit zwischen 01.10. bis 28./29.2.) kommt es nicht zu einer Ansiedlung von Brutpaaren im Baubereich und innerhalb der Effektdistanz. Bau- und betriebsbedingte Störungen (durch Nestaufgaben) können ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen können Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist demnach nicht erforderlich.

6 Gutachterliches Fazit

Die Relevanzprüfung (vgl. Anlage 1) ergab ein im Rahmen der Konfliktanalyse auf berührte Schädigungs- und Störungstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG zu untersuchendes Artenspektrum. Hierzu gehören Arten der Artengruppen Säugetiere und Vögel.

Die Konfliktanalyse wurde für

- eine Säugetierart (Biber) sowie die Gruppe der gehölbewohnenden Fledermäuse
- und drei Vogelarten (Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn) sowie die Gilden der Brutvögel der Gehölze und des Offenlandes

durchgeführt.

Folgende Maßnahme wird durchgeführt, um Betroffenheiten von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden.

- Querungsgerechtes Bauwerk über den Hutgraben
- Bauzeitenmanagement
- PIK-Maßnahme für Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn

Für die o.g. Arten werden die Schädigungs- und Störungstatbestände durch die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme verhindert.

Die Prüfung der Ausnahme nach § 45 (7) ist für keine Art erforderlich. Es ist von einer Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens auszugehen.

7 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., W. FIEDLER & E. BEZZEL (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes, Nicht-Sperlingsvögel; Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel; Bd. 3 Literatur und Anhang. Wiesbaden, Aula-Verlag.
- BEUTLER, A., RUDOLPH, B-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- BEUTLER, A., RUDOLPH, B-U. (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2003): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BfN (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2004): Das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. BfN, Bonn – Bad Godesberg
- BINOT-HAFKE, M., BALZER, S., BECKER, N., GRUTTKE, H., HAUPT, H., HOFBAUER, H., LUDWIG, G., MATZKE-HAJEK G. & STRAUCH, M. (Red.) (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1) Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3) 716 S.
- BMVBS (BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG) 2011: Arbeitshilfe Fledermäuse und Straßenverkehr Ausgabe 2011
- BRINKMANN, R., BIEDERMANN M., BONTADINA F., DIETZ M., HINTEMANN G., KARST I., SCHMIDT C., SCHORCHT W., EIDAM T., LINDNER M. (2012): Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. Eine Arbeitshilfe für Strassenbauvorhaben im Freistaat Sachsen.
- FLADE M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW Verlag, Eching.
- FÜNFSTÜCK, H-J., VON LOSSOW, G., SCHÖPF, H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ im Auftrag der Bundesanstalt für Straßenwesen, Ausgabe 2010.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. N., BAUER, K. M. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd.10/I. Passeriformes. 1.-14.Teil. Wiesbaden.
- KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP
- LIEGL, A., RUDOLPH, B-U., KRAFT, R. (2003): Rote Liste gefährdeter Säugetiere (Mammalia) Bayerns, Bayerisches Landesamt für Umwelt
- LÜTTMANN, J. (2007): Verkehrsbedingte Wirkungen auf Fledermauspopulationen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier.
- MEINING H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschland. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1). Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.). Bonn-Bad Godesberg 2009.

MAMS – Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (2000). Hrsg. Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2000.

MESCHÉDE, A., HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. Teil 1. Schriftenr. für Landschaftspflege und Naturschutz 66, Bonn/Bad Godesberg. 374 S.

NÖLLERT, A., NÖLLERT, C. (1992): Die Amphibien Europas. – Kosmos, Stuttgart, 382 S.

SCHÜßLER-PLAN INGENIEURGESELLSCHAFT MBH (2014): Faunistische Untersuchung - Ortsumgebung Eltersdorf

Artinformationen des Bayerisches Landesamt für Umwelt :
<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

Gesetze/ Richtlinien

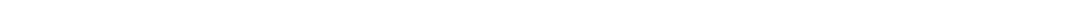
Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft getreten am 01.03.2010 (zuletzt geändert am 29.05.2017)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) (kodifizierte Fassung)

Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("**FFH-Richtlinie**"). - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 206/7.

Anlage 1

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums



Die folgenden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2008) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene/verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten.

Anhand der dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsraum des Vorhabens ermittelt.

Von den sehr zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die in relevanten Rast-/Überwinterungsstätten im Wirkraum des Projekts als regelmäßige Gastvögel zu erwarten sind.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste der Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

Schritt 1: Relevanzprüfung

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden.

Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen *eines der* o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

RLB: Rote Liste Bayern:

für Tiere: BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ (2003)

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
x	nicht aufgeführt
-	Ungefährdet
nb	Nicht berücksichtigt (Neufunde)

für Gefäßpflanzen: Scheuerer & Ahlmer (2003)

00	ausgestorben
0	verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
RR	äußerst selten (potenziell sehr gefährdet) (= R*)
R	sehr selten (potenziell gefährdet)
V	Vorwarnstufe
D	Daten mangelhaft
-	ungefährdet

RLD: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz (2009)¹
für Schmetterlinge und Weichtiere: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011)²
für die übrigen wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (1998)
für Gefäßpflanzen: KORNECK ET AL. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
Fledermäuse									
0	X	X	-		Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	3	2	x
X	X	X	X		Braunes Langohr	Plecotus auritus	-	V	x
X	X	X	X		Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	3	G	x
X	X	X	-		Fransenfledermaus	Myotis nattereri	3	-	x
X	X	X	X		Graues Langohr	Plecotus austriacus	3	2	x
X	X	X	X		Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	2	V	x
0	X	X	-		Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	1	x
X	X	X	X		Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	3	V	x
X	X	X	X		Großes Mausohr	Myotis myotis	V	V	x
X	X	X	X		Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	-	V	x
0	X	X	-		Kleine Hufeisennase	Rhinolophus hipposideros	1	1	x
X	X	X	X		Kleinabendsegler	Nyctalus leisleri	2	D	x
X	X	X	-		Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	2	2	x
X	X	X	X		Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	D	D	x
X	X	X	-		Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	3	G	x
X	X	X	-		Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe	x	1	x
X	X	X	X		Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	3	-	x
X	X	X	X		Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	-	-	x
0	0		-		Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	-	x
0	0		-		Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	2	2	x
X	X	X	-		Zweifarbflfledermaus	Vespertilio murinus	2	D	x
X	X	X	X		Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	-	x

¹ Bundesamt für Naturschutz (2009, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1). Bonn - Bad Godesberg

² BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2011, Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). - Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(3). Bonn - Bad Godesberg

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Säugetiere ohne Fledermäuse

0	0			-	Baumschläfer	Dryomys nitedula	R	R	x
0	X	X	X		Biber	Castor fiber	-	V	x
0	0			-	Birkenmaus	Sicista betulina	G	1	x
0	0			-	Feldhamster	Cricetus cricetus	2	1	x
0	0			-	Fischotter	Lutra lutra	1	3	x
X	X	X		-	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	-	G	x
0	0			-	Luchs	Lynx lynx	1	2	x
0	0			-	Wildkatze	Felis silvestris	1	3	x

Kriechtiere

0	0			-	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	2	x
X	X	X		-	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	1	x
0	0			-	Mauereidechse	Podarcis muralis	1	V	x
0	X	X		-	Schlingnatter	Coronella austriaca	2	3	x
0	0			-	Östliche Smaragdeidechse	Lacerta viridis	1	1	x
X	X	X	X		Zauneidechse	Lacerta agilis	V	V	x

Lurche

0	0			-	Alpensalamander	Salamandra atra	-	-	x
0	X	0		-	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	1	3	x
0	X	X		-	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	2	x
X	X	X		-	Kammolch	Triturus cristatus	2	V	x
X	X	X		-	Kleiner Wasserfrosch	Pelophylax lessonae	D	G	x
X	X	X		-	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	3	x
X	X	X		-	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	V	x
X	X	X		-	Laubfrosch	Hyla arborea	2	3	x
X	X	X		-	Moorfrosch	Rana arvalis	1	3	x
X	X	X		-	Springfrosch	Rana dalmatina	3	-	x
0	X	0		-	Wechselkröte	Pseudepidalea viridis	1	3	x

Fische

0	0			-	Donaukaulbarsch	Gymnocephalus baloni	D	-	x
---	---	--	--	---	-----------------	----------------------	---	---	---

Libellen

0	X	0		-	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	G	G	x
0	X	0		-	Östliche Moosjungfer	Leucorrhinia albifrons	1	1	x
0	X	0		-	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	1	x
X	X	0		-	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	2	x
X	X	0		-	Grüne Keiljungfer	Ophiogomphus cecilia	2	2	x
0	0			-	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca (S. braueri)	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
---	---	---	----	----	-----	-----	-----	-----	----

Käfer

0	X	X	-		Großer Eichenbock	Cerambyx cerdo	1	1	x
0	X	X		-	Schwarzer Grubenlaufkäfer	Carabus nodulosus	1	1	x
0	X	0		-	Scharlach-Plattkäfer	Cucujus cinnaberinus	R	1	x
0	X	0		-	Breitrand	Dytiscus latissimus	1	1	x
0	X	X	-		Eremit	Osmoderma eremita	2	2	x
0	0			-	Alpenbock	Rosalia alpina	2	2	x

Tagfalter

0	X	0		-	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	2	2	x
0	X	0		-	Moor-Wiesenvögelchen	Coenonympha oedippus	0	1	x
0	X	0		-	Kleiner Maivogel	Euphydryas maturna	1	1	x
0	X	0		-	Quendel-Ameisenbläuling	Maculinea arion	3	3	x
0	X	0		-	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	V	x
0	X	0		-	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	2	2	x
0	X	0		-	Gelbringfalter	Lopinga achine	2	2	x
0	X	0		-	Flussampfer-Dukatenfalter	Lycaena dispar	-	3	x
0	X	0		-	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	2	x
0	X	0		-	Apollo	Parnassius apollo	2	2	x
0	X	0		-	Schwarzer Apollo	Parnassius mnemosyne	2	2	x

Nachtfalter

0	0			-	Heckenwollfalter	Eriogaster catax	1	1	x
0	0			-	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	1	x
X	X	0		-	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	-	x

Schnecken

0	0			-	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus	1	1	x
0	0			-	Gebänderte Kahnschnecke	Theodoxus transversalis	1	1	x

Muscheln

X	X	X		-	Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	Unio crassus	1	1	x
---	---	---	--	---	-----------------------------------	--------------	---	---	---

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0			-	Lilienblättrige Becherglocke	Adenophora liliifolia	1	1	x
0	0			-	Kriechender Sellerie	Apium repens	2	1	x
0	0			-	Braungrüner Streifenfarn	Asplenium adulterinum	2	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0			-	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	1	1	x
0	0			-	Herzlöffel	<i>Caldesia parnassifolia</i>	1	1	x
0	0			-	Europäischer Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	3	x
0	0			-	Böhmischer Fransenezian	<i>Gentianella bohemica</i>	1	1	x
0	0			-	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	2	2	x
0	0			-	Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanooides</i>	1	2	x
0	0			-	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	2	2	x
0	0			-	Sumpf-Glanzkräut	<i>Liparis loeselii</i>	2	2	x
0	0			-	Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	0	2	x
0	0			-	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	1	1	x
0	0			-	Finger-Küchenschelle	<i>Pulsatilla patens</i>	1	1	x
0	0			-	Sommer-Wendelähre	<i>Spiranthes aestivalis</i>	2	2	x
0	0			-	Bayerisches Federgras	<i>Stipa pulcherrima</i> ssp. <i>bavarica</i>	1	1	x
0	0			-	Prächtiger Dünnpfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	R	-	x

B Vögel

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschafts-flüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
0	0		-		Alpenbraunelle	<i>Prunella collaris</i>	R	R	-
0	0		-		Alpendohle	<i>Pyrrhocorax graculus</i>	-	R	-
0	0		-		Alpenschnepf	<i>Lagopus muta</i>	2	R	-
0	0		-		Alpensiegler	<i>Apus melba</i>	X	R	-
X	X	X	X		Amsel*)	<i>Turdus merula</i>	-	-	-
0	0		-		Auerhuhn	<i>Tetrao urogallus</i>	1	1	x
X	X	X	X		Bachstelze*)	<i>Motacilla alba</i>	-	-	-
X	0		-		Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-
X	X	X	-		Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	V	3	x
X	X	X	-		Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	3	V	-
X	0		-		Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	1	1	x
0	0		-		Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	-	-	x
0	0		-		Bergpieper	<i>Anthus spinoletta</i>	-	-	-
X	0		-		Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	3	-	-
0	0		-		Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	2	-	x
0	0		-		Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	-	-	-
0	0		-		Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	1	2	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	-		Blässhuhn ^{*)}	Fulica atra	-	-	-
X	0		-		Blaukehlchen	Luscinia svecica	V	V	x
X	X	X	X		Blaumeise ^{*)}	Parus caeruleus	-	-	-
X	X	X	X		Bluthänfling	Carduelis cannabina	3	V	-
X	X	X	-		Brachpieper	Anthus campestris	1	1	x
0	0		-		Brandgans	Tadorna tadorna	R	-	-
X	X	X	X		Braunkehlchen	Saxicola rubetra	2	3	-
X	X	X	X		Buchfink ^{*)}	Fringilla coelebs	-	-	-
X	X	X	X		Buntspecht ^{*)}	Dendrocopos major	-	-	-
X	X	X	-		Dohle	Coleus monedula	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	Sylvia communis	-	-	-
0	0		-		Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	2	2	x
X	0		-		Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	2	V	x
X	X	X	X		Eichelhäher ^{*)}	Garrulus glandarius	-	-	-
X	0		-		Eisvogel	Alcedo atthis	V	-	x
X	X	X	X		Elster ^{*)}	Pica pica	-	-	-
X	X	X	-		Erlenzeisig	Carduelis spinus	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	Alauda arvensis	3	3	-
X	X	X	-		Feldschwirl	Locustella naevia	-	V	-
X	X	X	-		Feldsperling	Passer montanus	V	V	-
0	0		-		Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	2	R	x
0	0		-		Fichtenkreuzschnabel ^{*)}	Loxia curvirostra	-	-	-
X	0		-		Fischadler	Pandion haliaetus	2	3	x
X	X	X	X		Fitis ^{*)}	Phylloscopus trochilus	-	-	-
X	X	X	X		Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	-	x
X	0		-		Flusseeschwalbe	Sterna hirundo	1	2	x
X	X	X	-		Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	x
0	0		-		Gänsesäger	Mergus merganser	2	2	-
X	X	X	-		Gartenbaumläufer ^{*)}	Certhia brachydactyla	-	-	-
X	X	X	-		Gartengrasmücke ^{*)}	Sylvia borin	-	-	-
X	X	X	-		Gartenrotschwanz	Phoenicurus phoenicurus	3	-	-
X	X	X	-		Gebirgsstelze ^{*)}	Motacilla cinerea	-	-	-
X	X	X	-		Gelbspötter	Hippolais icterina	-	-	-
X	X	X	-		Gimpel ^{*)}	Pyrrhula pyrrhula	-	-	-
X	X	X	X		Girlitz ^{*)}	Serinus serinus	-	-	-
X	X	X	X		Goldammer	Emberiza citrinella	V	-	-
X	X	X	-		Grauammer	Emberiza calandra	1	3	x
X	0		-		Graugans	Anser anser	-	-	-
X	0		-		Graureiher	Ardea cinerea	V	-	-

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	-		Grauschnäpper ^{*)}	Muscicapa striata	-	-	-
X			-		Grauspecht	Picus canus	3	2	x
X	0		-		Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	x
X	X	X	X		Grünfink ^{*)}	Carduelis chloris	-	-	-
X	X	X	-		Grünspecht	Picus viridis	V	-	x
X	X	X	-		Habicht	Accipiter gentilis	3	-	x
X	0		-		Habichtskauz	Strix uralensis	2	R	x
X	0		-		Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	V	3	x
0	0		-		Haselhuhn	Tetrastes bonasia	V	2	-
X	X	X	-		Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	x
X	X	X	-		Haubenmeise ^{*)}	Parus cristatus	-	-	-
X	0		-		Haubentaucher	Podiceps cristatus	-	-	-
X	X	X	X		Hausrotschwanz ^{*)}	Phoenicurus ochruros	-	-	-
X	X	X	X		Hausperling ^{*)}	Passer domesticus	-	V	-
X	X	X	-		Heckenbraunelle ^{*)}	Prunella modularis	-	-	-
X	X	X	-		Heidelerche	Lullula arborea	1	V	x
X	0		-		Höckerschwan	Cygnus olor	-	-	-
X	0		-		Hohltaube	Columba oenas	V	-	-
X	X	X	X		Jagdfasan ^{*)}	Phasianus colchicus	-	-	-
X	0		-		Kanadagans	Branta canadensis	-	-	-
0	0		-		Karmingimpel	Carpodacus erythrinus	2	-	x
X	X	X	-		Kernbeißer ^{*)}	Coccothraustes coccothraustes	-	-	-
X	X	X	X		Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	x
X	X	X	-		Klappergrasmücke	Sylvia curruca	V	-	-
X	X	X	X		Kleiber ^{*)}	Sitta europaea	-	-	-
X	X	X	-		Kleinspecht	Dryobates minor	V	V	-
X	0		-		Knäkente	Anas querquedula	1	2	x
X	X	X	X		Kohlmeise ^{*)}	Parus major	-	-	-
X	0		-		Kolbenente	Netta rufina	3	-	-
X	X	X	-		Kolkrabe	Corvus corax	-	-	-
X	0		-		Kormoran	Phalacrocorax carbo	V	-	-
X	0		-		Kranich	Grus grus	-	-	x
X	0		-		Krickente	Anas crecca	2	3	-
X	X	X	-		Kuckuck	Cuculus canorus	V	V	-
X	0		-		Lachmöwe	Larus ridibundus	-	-	-
X	0		-		Löffelente	Anas clypeata	3	3	-
0	0		-		Mauerläufer	Tichodroma muraria	R	R	-
X	0		-		Mauersegler	Apus apus	V	-	-
X	X	X	X		Mäusebussard	Buteo buteo	-	-	x

...

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	-		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	-
X	X	X	X		Misteldrossel ^{*)}	Turdus viscivorus	-	-	-
0	0		-		Mittelmeermöwe	Larus michahellis	2	-	-
X	0		-		Mittelspecht	Dendrocopos medius	V	-	x
X	X	X	X		Mönchsgrasmücke ^{*)}	Sylvia atricapilla	-	-	-
X	X	X	X		Nachtigall	Luscinia megarhynchos	-	-	-
0	0		-		Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	1	1	x
X	X	X	-		Neuntöter	Lanius collurio	-	-	-
X	X	X	-		Ortolan	Emberiza hortulana	2	3	x
X	X	X	-		Pirol	Oriolus oriolus	V	V	-
0	0		-		Purpureiher	Ardea purpurea	1	R	x
X	X	X	X		Rabenkrähe ^{*)}	Corvus corone	-	-	-
X	X	X	-		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	x
X	X	X	-		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	V	V	-
0	0		-		Raufußkauz	Aegolius funereus	V	-	x
X	X	X	X		Rebhuhn	Perdix perdix	3	2	-
X	0		-		Reiherente ^{*)}	Aythya fuligula	-	-	-
0	0		-		Ringdrossel	Turdus torquatus	V	-	-
X	X	X	X		Ringeltaube ^{*)}	Columba palumbus	-	-	-
X	X	X	-		Rohrammer ^{*)}	Emberiza schoeniclus	-	-	-
X	0		-		Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	x
X	0		-		Rohrschwirl	Locustella luscinioides	3	-	x
X	X	X	-		Rohrweihe	Circus aeruginosus	3	-	x
0	0		-		Rostgans	Tadorna ferruginea	-	-	-
X	X	X	X		Rotkehlchen ^{*)}	Erithacus rubecula	-	-	-
X	X	X	-		Rotmilan	Milvus milvus	2	-	x
X	X	X	-		Rotschenkel	Tringa totanus	1	V	x
X	X	X	-		Saatkrähe	Corvus frugilegus	V	-	-
X	0		-		Schellente	Bucephala clangula	2	-	-
X	0		-		Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	1	V	x
X	0		-		Schlagschwirl	Locustella fluviatilis	3	-	-
X	0		-		Schleiereule	Tyto alba	2	-	x
X	0		-		Schnatterente	Anas strepera	3	-	-
0	0		-		Schneesperling	Montifringilla nivalis	R	R	-
X	X	X	X		Schwanzmeise ^{*)}	Aegithalos caudatus	-	-	-
X	0		-		Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	1	-	x
X	X	X	-		Schwarzkehlchen	Saxicola rubicola	3	V	-
0	0		-		Schwarzkopfmöwe	Larus melanocephalus	2	-	-
X	X	X	-		Schwarzmilan	Milvus migrans	3	-	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	0		-		Schwarzspecht	Dryocopus martius	V	-	x
X	0		-		Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	-	x
X	0		-		Seeadler	Haliaeetus albicilla	-	-	
0	0		-		Seidenreiher	Egretta garzetta	-	-	x
X	X	X	X		Singdrossel*)	Turdus philomelos	-	-	-
X	0		-		Sommergoldhähnchen*)	Regulus ignicapillus	-	-	-
X	X	X	-		Sperber	Accipiter nisus	-	-	x
X	X	X	-		Sperbergrasmücke	Sylvia nisoria	1	-	x
0	0		-		Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	V	-	x
X	X	X	X		Star*)	Sturnus vulgaris	-	-	-
0	0		-		Steinadler	Aquila chrysaetos	2	2	x
0	0		-		Steinhuhn	Alectoris graeca	0	0	x
X	0		-		Steinkauz	Athene noctua	1	2	x
0	0		-		Steinrötel	Monticola saxatilis	-	1	x
X	X	X	-		Steinschmätzer	Oenanthe oenanthe	1	1	-
X	X	X	X		Stieglitz*)	Carduelis carduelis	-	-	-
X	X	X	-		Stockente*)	Anas platyrhynchos	-	-	-
X	X	X	-		Straßentaube*)	Columba livia f. domestica	-	-	-
0	0		-		Sturmmöwe	Larus canus	2	-	-
X	X	X	-		Sumpfmeise*)	Parus palustris	-	-	-
X	0		-		Sumpfohreule	Asio flammeus	0	1	
X	X	X	-		Sumpfrohrsänger*)	Acrocephalus palustris	-	-	-
X	0		-		Tafelente	Aythya ferina	-	-	-
0	0		-		Tannenhäher*)	Nucifraga caryocatactes	-	-	-
X	X	X	-		Tannenmeise*)	Parus ater	-	-	-
X	0		-		Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	x
X	X	X	-		Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	-	-	-
X	X	X	-		Trauerschnäpper	Ficedula hypoleuca	-	-	-
X	0		-		Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	x
X	X	X	-		Türkentaube*)	Streptopelia decaocto	-	-	-
X	X	X	-		Turmfalke	Falco tinnunculus	-	-	x
X	0		-		Turteltaube	Streptopelia turtur	V	3	x
X	0		-		Uferschnepfe	Limosa limosa	1	1	x
X	0		-		Uferschwalbe	Riparia riparia	V	-	x
X	0		-		Uhu	Bubo bubo	3	-	x
X	X	X	-		Wacholderdrossel*)	Turdus pilaris	-	-	-
X	X	X	-		Wachtel	Coturnix coturnix	V	-	-
X	X	X	-		Wachtelkönig	Crex crex	1	2	x
X	X	X	-		Waldbaumläufer*)	Certhia familiaris	-	-	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X	X	-		Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	x
X	X	X	-		Waldlaubsänger ^{*)}	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	-
X	X	X	-		Waldohreule	<i>Asio otus</i>	V	-	x
X	0		-		Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-
X	0		-		Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	2	-	x
X	X	X	-		Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	3	-	x
0	0		-		Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-	-	-
X	0		-		Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	2	V	-
X	X	X	X		Weidenmeise ^{*)}	<i>Parus montanus</i>	-	-	-
0	0		-		Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotus</i>	2	2	x
X	0		-		Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	3	3	x
X	X	X	-		Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	3	2	x
X	X	X	-		Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	3	V	x
X	0		-		Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	1	2	x
X	X	X	-		Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	V	V	-
X	X	X	X		Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-	-
X	X	X	-		Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	1	2	x
X	0		-		Wintergoldhähnchen ^{*)}	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-
X	X	X	X		Zaunkönig ^{*)}	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-
X	0		-		Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	x
X	X	X	X		Zilpzalp ^{*)}	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-
0	0		-		Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	1	1	x
0	0		-		Zitronenzeisig	<i>Carduelis citrinella</i>	V	3	x
X	0		-		Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	1	1	x
X	0		-		Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	0	-	x
X	0		-		Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	2	-	x
X	0		-		Zwergtaucher ^{*)}	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

Regelmäßige Gastvögel im Gebiet (nach)

Liste muss projektbezogen und orientiert am Entwurf eines landesweiten Ruhezonekonzept (s. Anhang) aufgestellt werden

-	-	-	-	-

Anhang:

Gebiete mit internationaler (Ramsar), nationaler (AEWA) und landesweiter (BY) Bedeutung für die wichtigsten Wasservogelarten in Bayern nach Daten der Internationalen Wasservogelzählung. (*Tabelle nur für den internen Gebrauch, nicht zitierfähig*).

Artnennung erfolgte nur in der jeweils höchsten Kategorie. Nicht berücksichtigt sind maximale Rastbestände, die zwischen den Zählterminen auftreten können.

* = unvollständige Datenlage bzw. nicht alle Zählungen durchgeführt

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
Ismaninger Teichgebiet	Kolbenente, Löffelente, Schnatterente	Bläßhuhn	Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Reiherente, Schellente, Stockente, Tafelente
Chiemsee		Bläßhuhn, Kolbenente, Reiherente, Schellente, Tafelente	Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Löffelente, Schnatterente, Stockente
Ammersee		Haubentaucher, Kormoran, Reiherente, Schellente, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Kolbenente, Löffelente, Stockente
Donau: km 2246-2405 *		Bläßhuhn, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Schellente	Gänsesäger, Zwergtaucher, Krickente, Stockente, Tafelente
Starnberger See *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Kolbenente, Reiherente, Tafelente,	Höckerschwan, Kormoran, Schellente
Bodensee Bayern *		Bläßhuhn, Haubentaucher, Reiherente	Höckerschwan, Schellente, Tafelente
Main: Grenze Ufr./Ofr,- Kitzingen/Hohenfeld *		Kormoran, Tafelente	Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Reiherente, Stockente
Altmühlsee		Kormoran, Löffelente	Gänsesäger, Haubentaucher, Krickente
Inn: Stausee Eggfling-Obernberg		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Pfeifente, Schellente, Stockente
Lechstau Feldheim		Krickente, Schnatterente	Kormoran, Tafelente
Isar: Stausee Eching		Krickente, Schnatterente	Höckerschwan
Inn: Stausee Ering-Frauenstein		Schnatterente	Höckerschwan, Kormoran, Krickente, Pfeifente, Stockente
Main: Kitzingen/Hohenfeld-Rothenfels *		Kormoran	Bläßhuhn, Gänsesäger, Reiherente, Stockente, Tafelente
Donau: Bertoldsheimer Stausee		Schnatterente	Krickente, Pfeifente, Schellente
Isar: Stausee Moosburg		Schnatterente	Bläßhuhn, Löffelente, Pfeifente
Waginger See mit Umgebung *		Haubentaucher	Bläßhuhn, Tafelente
Zellsee *		Schnatterente	
Main: Rothenfels-Staustufe Mainflingen *			Bläßhuhn, Gänsesäger, Haubentaucher, Höckerschwan, Kormoran, Reiherente, Stockente, Tafelente
Rötelseeweiher u. angrenz. Regenfluß			Gänsesäger, Kormoran, Krickente, Schnatterente
Inn: Unterer Inn - Salzachmündung (gesamte OÖ Salzach)			Krickente, Schellente, Schnatterente, Stockente
Brombachsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Kahler Baggerseen			Haubentaucher, Kormoran, Tafelente
Mittelfränkisches Weihergebiet: Gr,			Haubentaucher, Löffelente, Tafelente

Gebiet	Internationale Bedeutung	Nationale Bedeutung	Landesweite Bedeutung
+ Kl, Bischofsweiher			
Rothsee			Gänsesäger, Haubentaucher, Kormoran
Inn: Stauraum KW Braunau			Kormoran, Krickente, Schnatterente
Kochelsee			Bläßhuhn, Haubentaucher, Tafelente
Wöhrder Stausee *			Höckerschwan, Stockente, Tafelente
Altmaingebiet/Baggerseeengebiet Sennfeld-Hirschfeld			Haubentaucher, Kormoran
Bamberg Hafen: Hallstadt - Staffebach *			Kormoran, Tafelente
Inn: Stauraum KW Ingling,			Höckerschwan, Kormoran
Oberegger Günzstausee			Gänsesäger, Krickente
Staffelsee			Haubentaucher
Baggerseen Feldmoching			Bläßhuhn
Inn: Stausee Schärding-Neuhaus			Höckerschwan
Isar: Stausee Altheim			Tafelente
Kellmünzer Stausee *			Tafelente
Lechstau Lechbruck *			Bläßhuhn
Oberlindach - Simetshof - Gottesgab			Tafelente
Tegernsee			Haubentaucher
Forggensee *			Haubentaucher
Illerstaustufe VI: Kardorf *			Krickente
Illerstaustufe VII: Maria Steinbach *			Krickente
Illerstaustufe VIII: Frönenbach - Rothenstein *			Kormoran
Inn: Stauraum Perach - Stammham			Krickente
Isar: Stausee Dingolfing			Kormoran
Lechstau 19 östl, Schwabstade *			Höckerschwan
Lechstau Prem *			Höckerschwan
Riegsee - Froschhauser Weiher			Haubentaucher
Schlosspark Nymphenburg mit Ost-Rondell *			Höckerschwan
Vilsstausee			Gänsesäger